

**Satzung
des
Schützenverein "St. Jakobus" Elspe e. V.**

§ 1

Der Verein führt den Namen: Schützenverein "St. Jakobus" Elspe e. V. und hat seinen Sitz in Elspe. Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr. Es beginnt zum 01.12. und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums.
Dieser wird verwirklicht durch:

1. Eintracht, Bürgersinn und sozialen Ausgleich, Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat
2. die traditionelle Verbindung mit der Kirche zu pflegen und auszubauen.
3. den, dem Schützenverein eigenen Schießsport zu erhalten und zu pflegen,

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Mitglieder des Vereins können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind und in den Ortschaften: Elspe, Trockenbrück, Sporke, Hespercke, Melbecke, Obermelbecke, Hachen und Theten wohnen oder aus diesen Orten stammen.
Über die Aufnahme von Personen aus anderen als den genannten Orten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
Über die Aufstellung einer Jungschützenabteilung, deren Mitglieder auch jünger als 16 Jahre alt sein können, entscheidet die Generalversammlung.

Als Bewerber um das Amt des Schützenkönigs können nur Mitglieder ab 22 Jahren zugelassen werden, während sich am Schießen um die Würde des Jungschützenkönigs Jungschützen im Alter von 16 bis 23 Jahren beteiligen können. Nachdem die Königswürde errungen wurde, ist die Teilnahme am Schießen um die Jungschützenkönigswürde ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen beide Königstitel gleichzeitig zu tragen.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist bei einem Vorstandsmitglied zu stellen. Über Zahlung eines Aufnahmebeitrags entscheidet die Generalversammlung. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands unter gleichzeitiger Eintragung in die Mitgliederdatei. Von der Ablehnung einer Aufnahme wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung.

3. Verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt zum Schluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), welcher spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, sowie durch Ausschluß durch den Vorstand. Für den Ausschluß sind schwerwiegende Gründe erforderlich, darunter fallen insbesondere erhebliche Störungen des Vereinsfriedens oder ungebührliches Verhalten bei den Veranstaltungen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinssatzung, Nichtzahlung des Beitrags. Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, während einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluß zu fordern. Ihm ist gestattet, in der Mitgliederversammlung zu erscheinen und seine Verteidigung zu führen. Die Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Einsprucherhebenden.

§ 7

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils in der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag muß spätestens vor der Teilnahme am Schützenfest entrichtet sein, falls die Generalversammlung nicht andere Termine beschlossen hat.

Die Beitragshöhe und –festsetzung wird in der Beitragsordnung festgehalten.

Im übrigen entscheidet in besonders gelagerten Härtefällen, über eine Ermäßigung, Stundung oder Niederschlagung von Beiträgen, der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 8

Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar zum Vorstand, Offizierskorps und den sonstigen Ehrenämtern des Vereins.

§ 9

Der Vorstand besteht aus 5 – 11 Mitgliedern.

Diese wählen aus Ihren eigenen Reihen:

I. den geschäftsführenden Vorstand. Dazu gehören:

1. der Vorsitzende
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Rendant

II. den erweiterten Vorstand. Dazu gehören:

1. bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder
2. und der jeweilige ranghöchste aktive Schützenoffizier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand in der Weise vertreten, dass entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands handelt. Der Geschäftsführer und Rendant sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bis zu € 5.000,-- einzelvertretungsberechtigt. . Der Vorstand ist im übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsführung prüfen. Er ist auch berechtigt, mit der stichweisen Kontrolle, die zur Prüfung der Jahresrechnung von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer zu beauftragen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und scheiden mit Ausnahme des jeweiligen ranghöchsten aktiven Schützenoffiziers danach turnusmäßig aus. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Bis zu 25 Mitgliedern gehören dem Offizierskorps an. Sie werden – bis auf die Jungschützenfahnenoffiziere - für die Dauer von 5 Jahren gewählt und scheiden danach turnusmäßig aus. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Der Vorstand kann einen stellvertretenden Geschäftsführer, einen stellvertretenden Rendanten und zwei weitere Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder wählen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und als besondere Vertreter des Vorstandes nach § 30 BGB gelten. Als solche können sie nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes handeln.

§ 12 (entfallen)

§ 13

Die Generalversammlung findet nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Die Ladung erfolgt durch Aushang am Haupttor der Schützenhalle, eine Woche vor dem Zusammentritt. .

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung von Vorstand und Rendanten
2. Wahl des Vorstandes und der Offiziere
3. Wahl des ranghöchsten aktiven Schützenoffiziers auf Vorschlag des Vorstands
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit 3 Jahre nicht überschreiten darf
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung des Jahresbeitrags und von Sonderbeiträgen sowie die Genehmigung der Beitragsordnung
7. Aufnahme von Darlehen und Schuldverschreibungen
8. An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Die Generalversammlung ist bei fristgemäßer Ladung in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, jedoch ist der Beschluß über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, an eine 3/4-Mehrheit gebunden.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stadt Lennestadt, bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die das Vermögen entsprechend der Zweckbestimmung des Vereins, für die gemeinnützigen Belange des Stadtteiles Elspe, zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Schützenvereins- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Schützenvereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Schützenvereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Die Urfassung dieser, heute geänderten Satzung, wurde am 11.10.1953 beschlossen und danach am 13.11.1976, am 16.11.1985, am 17.11.1990, am 19.11.1994, am 21.11.1998, am 17.11.2001, am 14.01.2006, am 10.01.2015 und am 12.01.2019 geändert.

Lennestadt Elspe, den 12.01.2019

Die Vorstandsmitglieder:

Jens Schulte
Vorsitzender und Versammlungsleiter

Marco Gbur
stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Abel
stellvertretender Vorsitzender

Maximilian Schmies, ranghöchster
aktive Schützenoffizier (Major)

Daniel Hüttmann, Beisitzer

Michael Japes, Beisitzer

Wolfgang Sebeikat, Beisitzer

Martin Pulte, Beisitzer

Andreas Mester, Beisitzer

Christopher Berg, Rendant

Maximilian Ellinger, Geschäftsführer